



Wie halten Sie es mit der regelmäßigen DGUV V3 - Prüfung?

Nicht wenige Gewerbetreibende wissen gar nicht, dass es diese Prüfung überhaupt gibt. Die Berufsgenossenschaften schreiben die regelmäßige Überprüfung elektrischer Anlagen und Geräte durch Fachleute vor. Was da geprüft werden muss? Ganz salopp gesagt: Alles, was mit Elektrizität betrieben wird. Dazu zählen u. a. auch Computer, Mehrfachsteckleisten, Bohrmaschinen, Ladegeräte, Radios, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Fernseher, Radios



© Bfom/Keim

Versicherer verweigert Leistung

Betriebsinhaber steht verzweifelt vor den Trümmern seiner Existenz. Grund war eine Vernachlässigung des regelmäßigen „E-Checks“...

Nur eine Vorschrift von vielen

Die DGUV V3-Prüfung hat damit ihren festen Platz in der langen, langen Reihe gesetzlicher bzw. behördlicher Vorschriften, die Sie beachten müssen. Um diese zu befolgen, muss man sie erst einmal kennen. Kennen Sie die Garagenverordnung? Oder die Details Ihrer Landesbrandvorschrift? Nur wenige werden nun heftig nickend ein überzeugtes „Jawohl!“ von sich geben können.

Unwissenheit schützt aber leider nicht vor Strafe - und das ist auch gar nicht unser Thema. Wir möchten darauf hinweisen, dass derjenige, der nicht alle gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften beachtet, den **Versicherungsschutz für seine Betriebseinrichtung gefährdet**. Das Einhalten dieser Vorschriften ist nämlich eine grundsätzliche Obliegenheit, die mit fast 100 %iger Sicherheit auch in den Bedingungen Ihrer bestehenden Verträge festgeschrieben ist. Diese Obliegenheitsverletzung kann im Schadensfall zu einer Kürzung der Entschädigung führen. Im Extremfall erhalten Sie dann keinen Cent. Das wäre bitter, oder?

Noch mehr Stolperfallen für Ihre Schadenerstattung

Neben den Sicherheitsvorschriften gibt es noch eine Menge weiterer Punkte, die ihren Versicherungsschutz gefährden. Ganz oben steht hier die Leistungskürzung, da Sicherungen nicht angewendet wurden bzw. gar nicht vorhanden sind. Was unter diese Sicherungen fällt, fragen Sie sich? Das können sehr unterschiedliche Dinge sein: die Sprenkleranlage in einer Mälzerei, die Alarmanlage in einer Boutique oder auch das Fenster in der Belegschaftstoilette. Wird beispielsweise letzteres über Nacht gekippt offen gelassen und so als Einstieg für einen Einbruch genutzt, wird die Entschädigung massiv gekürzt werden. Da Sie unmöglich überwachen können, ob immer jeder Mitarbeiter an alles denkt, ist Ihr Schutz ständig in Gefahr. Wir haben allerdings eine Lösung für die hier genannten Probleme.

**Das Thema interessiert Sie?
Sie wünschen weitere Informationen?
Wir freuen uns auf Ihre Fragen!**



Versicherungsmakler Schmidt GmbH

Professor-Schloßstein-Str. 3 • 76855 Annweiler am Trifels
Tel.: 06346 - 3088700 • Fax: 06346 - 3088766
info@vsmakler-schmidt.de
http://www.vsmakler-schmidt.de/

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist Richt- und Maximalwerte	Art der Prüfung	Prüfer
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (soweit benutzt)	Richtwert 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate *)	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte auch elektronisch unterwiesene Person
Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtung	Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2 Prozent erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden.		
Anschlussleitungen mit Stecker			
Bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss	Maximalwerte: Auf Baustellen, in Fertigungsstätten und Werkstätten oder unter ähnlichen Bedingungen ein Jahr; in Büros oder unter ähnlichen Bedingungen zwei Jahre		

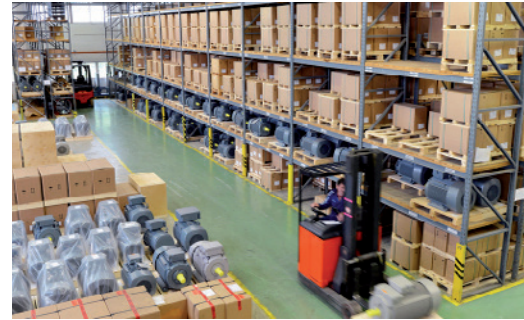
Quelle: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

*)Konkretisierung siehe BG-Information „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau und Montagestellen“ (BGI 608)



Das können wir Ihnen bieten: Das Beste!

Es handelt sich um ein immens leistungsstarkes Deckungskonzept, auf das nur eine überschaubare Zahl handverlesener Versicherungsmakler Zugriff hat. Alle Leistungen, die heute als marktüblich angesehen werden dürfen sind hier natürlich bereits mit enthalten. Darüber hinaus bietet das Deckungskonzept einige teils einzigartige Erweiterungen, die weit über dem Marktdurchschnitt liegen. Hier möchten wir Ihnen gerne einen Auszug der Leistungen vorstellen:



Unterversicherungsverzicht

Den genauen Neuwert von Betriebseinrichtung, Waren und Vorräten festzustellen ist schwierig. Setzt man den Wert versehentlich zu gering an, kürzt der Versicherer im Schadenfall wegen Unterversicherung die Leistung im Verhältnis zum tatsächlichen Wert. Hier verzichtet der Risikoträger auf den Einwand der Unterversicherung – so erhalten Sie trotz einer evtl. vorliegenden Unterversicherung den kompletten Schaden bis zur Versicherungssumme ersetzt.



Sicherungen

Wenn vereinbarte Sicherungen (z.B. Einbruchmeldeanlage) versehentlich nicht betätigt werden, führt dies normalerweise zur Leistungsverweigerung des Versicherers. Der dadurch eintretende Schaden kann beispielsweise für Unternehmen existenzbedrohend sein. Unser Deckungskonzept leistet auch in einem solchen Fall noch mindestens 80% des entstandenen Schadens.



Gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften

Ein Unternehmer kennt nicht alle geltenden Vorschriften (DGUV V3, Landesbrandvorschriften, usw.) und kann sie im täglichen Geschäftsleben auch nicht immer ohne Fristversäumnis einhalten. Die Versicherer berufen sich im Schadenfall allerdings oft auf derartige Versäumnisse und verweigern dann die Leistung. So z.B. wenn Brandschutztüren blockiert werden, oder wenn durch einen technischen Defekt eines Faxgerätes ein Brand verursacht wird und die DGUV V3-Prüfung nicht nachgewiesen werden kann. Anders die AIG: Mindestens 80% des Schadens werden ersetzt, auch wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten wurden.



Grob fahrlässig verursachte Schäden

Wer bei einer Handlung nicht die nötige Sorgfalt walten lässt, der handelt fahrlässig. Weil dabei auf einen objektiven Maßstab abgestellt wird, bleiben individuelle Unzulänglichkeiten grundsätzlich außer Betracht. Wer die Sorgfaltspflicht in besonderem Maße missachtet, handelt grob fahrlässig. Im Schadenfall entsteht dann schnell ein Streit darüber, ob es nun ein fahrlässiger Fehler war, ein Fenster gekippt zu lassen und damit einen Einbruch zu begünstigen, oder ob der Fehler grob fahrlässig war. Im letzteren Fall hat dies dann auch Konsequenzen für den Versicherungsschutz. Die Zusage, trotz grober Fahrlässigkeit eine Mindestleistung von 80% des Schadens erfolgt ist mit diesem Tarif ein echter Mehrwert!



Sachverständigenverfahren

Wenn es über die entstandene Höhe eines Schadens zu Meinungsverschiedenheiten mit dem Versicherer kommt, ist in aller Regel ein Sachverständigengutachten nötig. Doch wer trägt die Kosten für ein solches Gutachten? In diesem Fall der Versicherer selbst – und zwar zu 100%! Sie können also die Entscheidung des Versicherers nochmals auf dessen eigene Kosten überprüfen lassen!



Grob fahrlässig nicht angezeigte Gefahrerhöhungen

In vielen Fällen lässt sich nicht abschätzen, ob ein Schaden, der auf eine Handlung im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit zurück geht, grob fahrlässig verursacht wurde. Hier ein Beispiel: Auf Grund eines Großauftrages schaffen Sie sich einen Container für leicht brennbare Abfälle an und platzieren diesen neben Ihrem Firmengebäude. Eine Meldung an den Versicherer unterbleibt. Da der Container keine weiteren Sicherungen hat, können Unbekannte ein Feuer legen, das auf Ihre Firma übergreift. Man kann sich trefflich streiten, ob die versäumte Meldung über die Gefahrerhöhung grob fahrlässig unterblieben ist und der Schaden damit im schlimmsten Fall nicht erstattet wird. Mit dem Deckungskonzept der AIG sind Sie auf jeden Fall sicher, dass mindesten 80% des Schadens ersetzt werden.

Sie möchten mehr über unser Deckungskonzept erfahren? Kontaktieren Sie uns!

